



Einreicher: Stadtverordnete Bartelt, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:

Kinderrechtskonforme Umsetzung der eingeschränkten Regelbetriebe von Kindertageseinrichtung unter Sicherstellung einer trägerübergreifenden, vergleichbaren und angemessenen Umsetzung.

Erstellungsdatum:	26.05.2020
Eingang Büro der SVV:	26.05.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	26.05.2020
Termin der Beantwortung:	16.06.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	06.07.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In ihrer „Anpassung der Eindämmungsverordnung vom 19. Mai 2020 hat die Landesregierung Brandenburg auch die Vorgaben für den eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen geändert. Örtliche Träger der Tagespflege sollen ab dem 25. Mai eigenständig die Aufnahme und Platzvergabe und die Bestimmung der Gruppengrößen für den eingeschränkten Regelbetrieb übernehmen. Als Rahmenvorgabe gelten die Hygienerichtlinien, die ebenfalls weiter gelockert wurden. Weitere Öffnungen und Lockerungen bis zum 5. Juni wurden angekündigt.

Dabei bleiben die Ausführungen zur Umsetzung und Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Regelbetriebes sowohl bei Art und Umfang der Platzvergabe als auch bei dem Vorgehen in unterschiedlichen Infektionsgeschehen unbestimmt. Damit wird die weitere Umsetzung in die Hände der Kommunen und Kreise gegeben. Sicherzustellen ist, dass die Raum- und Personalkapazitäten nur individuell von den Trägern zu ermitteln sind, das Ermessen bei der Vergabe der vorhandenen Plätze auf der Grundlage der Dringlichkeit aber in angemessener Weise trägerübergreifend ausgeübt wird.

Dazu frage ich den Oberbürgermeister:

1. Welche trägerübergreifenden Kriterien entwickelt die Stadt, um sicherzustellen, dass Kinder, unabhängig vom jeweiligen Träger, einen Kitaplatz nach Dringlichkeit gestaffelt und tatsächlich auch wahrnehmen können?

Mit der Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 hat das Land Brandenburg die Einführung der eingeschränkten Regelbetreuung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 13 Abs.10 SARS-CoV-2-EindV ermöglicht, wonach alle Kindertagesstätten im Land Kinder in die Betreuung aufnehmen können, auch wenn kein Anspruch auf Notfallbetreuung besteht. Die Landkreise und kreisfreien Städte hatten zu entscheiden, ob und wie sie den eingeschränkten Regelbetrieb im Hinblick auf verfügbare Betreuungskapazitäten aufnehmen wollen.

Die LHP folgte in enger Kooperation mit den freien Trägern den Empfehlungen des Landes. Kriterien:

- Eltern, die bisher unter die Notfallbetreuung fielen, hatten weiterhin den gleichen Rechtsanspruch auf eine Betreuung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorlagen.
- Eine Bewilligung des Betreuungsanspruchs für Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen erfolgte weiterhin durch die LHP auf Antragstellung.
- Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg hatten, sollten darüber hinaus in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckte sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Dieser konnte je nach Standortmöglichkeit auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden.
- Die Entscheidung über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung haben die freien Träger / die Kindertagesbetreuungseinrichtungen getroffen. Die LHP hat in Einzelfällen unterstützend beraten und weitere Möglichkeiten zielführend mit den Trägern entschieden.
- Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung wurde nach Möglichkeit prioritär die Betreuung ermöglicht.
- Die Konstanz der Gruppen war möglichst sicherzustellen, um infektionsrelevante Durchmischungen und übergroße Kontaktketten zu vermeiden.

Die Träger hatten die genannten Vorgaben zu beachten und die zwingende Einhaltung der Regelungen des Rahmenhygieneplans sowie des Hygieneplans der Einrichtung sicherzustellen. Sie identifizierten im Zuge dessen die jeweilige maximale Platzkapazität pro Standort und entschieden über die operative Auslastung. Entscheidungen führten im Einzelfall dazu, dass auch Einschränkungen hingenommen werden mussten.

2. Welche Rolle spielen dabei die Umsetzung und Sicherstellung der Kinderrechte für alle Kinder (Dabei eingeschlossen sind Teilhabe an digitalen Bildungsangeboten und das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein und die besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung)?

Einrichtungen zur Betreuung von Kindern wurden auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen. Der Vorrang häuslicher Betreuung wurde formuliert. Eine Betreuung durfte nur für Kinder von Personensorgeberechtigten, die eine Tätigkeit in so genannten kritischen Infrastrukturbereichen ausüben, sichergestellt werden. Die allgemeinen Betreuungserfordernisse sowie die Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten gemäß KitaG wurden zeitweise dem gesellschaftlichen Ziel der Eindämmung des Virus untergeordnet.

Erst im Zuge der Umsetzung sukzessiver Öffnungsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung etwa durch den eingeschränkten Regelbetrieb, war die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, wenn auch eingeschränkt, wieder sicherzustellen.

Sowohl im Rahmen der Notfallbetreuung als auch im eingeschränkten Regelbetrieb haben die Mitarbeitenden den Kindern pädagogische Angebote unterbreitet, sofern dies altersentsprechend möglich war. Darüber hinaus wurden Eltern mit Kindern auf unterschiedlichste Art und Weise mit Inhalten und praktischen Informationen für einen gelingenden geänderten Alltag versorgt. Sowohl Eltern, als auch Fachkräfte waren und sind weiterhin im engen Zusammenwirken in der Pflicht, die vielfältigen Rechte der Kinder sicherzustellen. Vorrang hat in jedem Fall das Wohl des Kindes im jeweiligen Kontext.

3. Welche trägerübergreifenden Kriterien entwickelt die Stadt, um sicherzustellen, dass Familien, unabhängig vom Träger, Planungssicherheit haben beim Vorgehen von Trägern bei Veränderungen im Infektionsgeschehen?

Ziel war und bleibt, alle Akteure und insbesondere Träger sowie Sorgeberechtigte / Eltern engmaschig und kontinuierlich mit allen Informationen zu versorgen, die sie in die Lage versetzen, angemessen, rechtskonform und schnellstmöglich zu agieren. Informationsweitergaben und -austausche erfolgten umgehend über alle zur Verfügung stehenden Kanäle.

Aufgrund von häufig sehr kurzfristig getroffenen Entscheidungen standen sowohl die Verwaltung, die freien Träger und am Ende die Sorgeberechtigten / Eltern vor erheblichen Herausforderungen. Im Rahmen der Bewältigung einer Pandemie kann aufgrund von in der Regel kurzfristig zu treffenden Entscheidungen keine grundsätzliche Planungssicherheit gewährleistet werden.

4. Wie steht die Verwaltung in Kontakt zur Landesregierung, um die tageweise Versorgung bei den Kitaplätzen für Familien mit mehreren Kindern so zu organisieren, dass die Kita-Kinder und die schulpflichtigen Kinder an gleichen Tagen und dann ganztags eine Versorgung mit Plätzen wahrnehmen können?

Sehr engmaschig wurden im Rahmen von Telefonkonferenzen mit der Landesregierung, den jeweils zuständigen Ministerien, dem Städte- und Gemeindebund und weiteren erforderlichen Akteuren auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen vor und nach Entscheidungen Fakten, Zahlen, Erfahrungen und Erkenntnisse ausgetauscht, Festlegungen getroffen und möglichst schnell multipliziert.

Letztlich liegt die Umsetzung der Maßnahmen in der Verantwortung der Akteure vor Ort. Zwingende Voraussetzung ist neben der Schaffung eines abgestimmten Rahmens eine gute und möglichst gemeinsame, einheitliche und objektbezogene Kommunikation, so auch bezogen auf das gemeinsame Thema Schule und Hortbetreuung.

Sofern Hinweise, Nachfragen oder Probleme an die Verwaltung herangetragen wurden, fand umgehend eine Einbindung der für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Akteure (Träger, Kita, Schule, Eltern) statt. Die Ergebnisse / Erkenntnisse wurden wiederum umgehend auf der jeweiligen Arbeits- und Zuständigkeitsebene des Landes, auch unter Beachtung der Schnittstellen (hier Schule und Kita) multipliziert.

Ziel war es angemessene Lösungen, insbesondere für Familien mit mehreren Kindern zu finden. Schulen haben die Präsenztage für die Kinder festgelegt, so dass die Kindertageseinrichtungen hier variabel reagiert haben. Die Träger / Einrichtungen haben durch eine enge Kooperation mit der Schule versucht, möglichst für beide Systeme angemessene Lösungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen sicherzustellen, was nicht in jedem Einzelfall aufgrund der örtlichen Besonderheiten, nicht hinreichend unteretzter Formulierungen und zwingend einzuhaltender Hygieneerfordernisse gelingen konnte.

5. Welche Regelungen gibt es für Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der städtischen Betriebe arbeitgeberseitig Regelungen zur finanziellen Absicherung, wenn diese als Eltern durch die weiterhin andauernde tageweise Kinderbetreuung, bzw. bei mehr als einem Kind unter Umständen tägliche Kinderbetreuung, nicht in der Lage sind, ihren Pflichten bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben nachzukommen und wie setzt sich die Landeshauptstadt Potsdam auf landes- oder Bundesebene für eine Regelung zur Anpassung von Arbeitsmodellen an einen eingeschränkten Regelbetrieb ein?

Die angesprochene Problematik ist in der Tat sehr komplex und stellt eine Herausforderung sowohl für die Mitarbeitenden, als auch für die Betriebe dar. Prämisse ist und war das Setzen eines angemessenen Rahmens mit den Zielen der Erhaltung der Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und die Beachtung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in sehr unterschiedlichen Kontexten.

Die Präsenzzeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Büros der Verwaltung wurden so weit wie möglich heruntergefahren. Alle dienstrechtlich geregelten Möglichkeiten wie flexiblere Arbeitszeiten, mobiles Arbeiten, Freistellungen, Bereitschaftsdienste, nutzen von veränderten Rahmenarbeitszeiten, Mehr- und Minderarbeit sowie Urlaube konnten und können genutzt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in dieser besonderen Situation zu sichern und die Herausforderungen zu bewältigen.

Zur umfassenden Sicherstellung der notwendigen Leistungen der Kommunalverwaltung zählen alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Potsdam als strukturelevantes Personal und somit bestand die Möglichkeit, einen Kita-Platz auch im Rahmen der Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Sofern kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, mussten individuelle Lösungen gefunden werden.

Auch konnte als Alternative eine Freistellung durch den Arbeitgeber und Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Land erfolgen.

Voraussetzung für ein gutes Gelingen bleibt eine fortlaufende und angemessene Kommunikation aller Akteure im System.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport